

## Synopse (Arbeitsversion vom 15. November 2018)

### bksd-2018-1009-Vo Lehrmittel

Arbeitsversion	Kommentar
<b>Verordnung über die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen (Lehrmittelverordnung)</b>	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>  gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984 <sup>1)</sup> des Kantons Basel-Landschaft und das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 <sup>2)</sup> ,  <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
<b>1 Allgemeines</b>	
<b>§ 1</b> Geltungsbereich  <sup>1</sup> Die Lehrmittelverordnung gilt für die öffentlichen Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft.	
<b>2 Lehrmittel</b>	
<b>§ 2</b> Definition  <sup>1</sup> Lehrmittel sind Lehr- und Lernmittel in analoger und digitaler Form.	Die Lehrerinnen und Lehrer als zentrale Akteure unterrichten auf der Basis von Lehrplan, Lehrmitteln und Schulprogramm. Die Grundlage für die Planung und Durchführung des Unterrichts sind <sup>1</sup> : <ul style="list-style-type: none"><li>• gehaltvolle und fachdidaktisch durchdachte Aufgaben und Inhalte;</li><li>• variable Lehr- und Lernmethoden einschliesslich der Instruktion;</li><li>• Lernunterstützung, insb. unter dem Förderaspekt differenzierte Lehrmittel; anerkannt validierte und qualitativ gute Lehrmittel.</li></ul>

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 34.0637, SGS [640](#)

Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>2</sup> Sie konkretisieren Lerninhalte bzw. Kompetenzen und bereiten Lerninhalte bzw. Kompetenzen didaktisch entlang des Lehrplans auf.</p> <p><sup>3</sup> Sie dienen sowohl Schülerinnen und Schülern als auch Lehrerinnen und Lehrern.</p>	
<p><b>§ 3</b> Lehrmittelstatus</p> <p><sup>1</sup> Lehrmittelstatus sind</p> <p>a. obligatorisch erklärte Lehrmittel;</p> <p>b. empfohlene Lehrmittel;</p> <p>c. sich in Prüfung befindende Lehrmittel.</p> <p><sup>2</sup> Obligatorische Lehrmittel stellen spezifische Anforderungen für ein Unterrichtsfach sicher bzw. garantieren bei einem Wechsel innerhalb bzw. über die Stufe oder die Schule hinaus die Anschlussfähigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Empfohlene Lehrmittel</p> <p>a. sind kompatibel zum Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft und zu den Einzelfächern in diesem;</p> <p>b. bieten Lernunterstützung, insbesondere zum Förderaspekt bzw. zur Binnendifferenzierung;</p> <p>c. erlauben variable Lehr- und Lernmethoden von der Instruktion bis hin zum selbstorganisierten Lernen;</p>	<p>Der Grad der Verbindlichkeit – der sogenannte Lehrmittelstatus – regelt, ob ein Lehrmittel obligatorisch, das heisst unterrichtsleitend, oder empfohlen bzw. in Prüfung im Unterricht verwendet werden soll. Der Begriff Lehrmittelstatus verwendet die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) zum interkantonalen Vergleich von Lehrmitteln.</p> <p>Nur wenn festgelegte Kriterien erfüllt sind, sollen Lehrmittel vom Bildungsrat für obligatorisch erklärt werden.</p> <p>Nur wenn festgelegte Kriterien erfüllt sind, sollen Lehrmittel von der Lehrmittelkommission empfohlen werden.</p> <p>Schulen, Schulleitungskonferenz und die Bildungsverwaltung können Lehrmittel zur Prüfung bei der Lehrmittelkommission beantragen.</p>

Arbeitsversion	Kommentar
<p>d. sind evaluiert entsprechend den levanto®-Kriterien der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz).</p> <p><sup>4</sup> In der kantonalen Lehrmittelliste ist jedes Lehrmittel einem der drei Lehrmittelstatus zugeordnet.</p>	<p>Die Lehrmittelkommission klärt, wer nach der Bedarfsmeldung die Recherchen aufnimmt. Nebst den levanto®-Beurteilungen anderer Kantone, werden kantonsintern zusätzlich praxisgestützte Lehrmittelbeurteilungen veranlasst. In der Regel werden zwei Lehrpersonen durch die SBMV mit dem Lehrmittel ausgestattet und können innerhalb von 6-8 Wochen ihre Beurteilung über das Levanto-Tool abgeben. Eine Vereinbarung regelt die Details einer solchen praxisgestützten Lehrmittelbeurteilung.</p>
<p><b>§ 4</b> Einsatz von Lehrmitteln</p> <p><sup>1</sup> Die Schulen setzen obligatorische bzw. empfohlene Lehrmittel im Unterricht ein.</p> <p><sup>2</sup> Als unterrichtsleitende Lehrmittel (Leitlehrmittel) sind obligatorische Lehrmittel einzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben individuell, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.</p>	<p>Im Sinne einer geregelten Lehrmittelfreiheit setzen die Schulen im Unterricht gemäss den Empfehlungen der Lehrmittelkommission entsprechend der kantonalen Lehrmittelliste im Unterricht ein.</p> <p>Unterrichtsleitende Lehrmittel (Leitlehrmittel) geben den ‚Roten Faden‘ für die Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion an.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler bei Lehrpersonenwechsel gewahrt bleibt.</p>
<p><b>§ 5</b> Beschaffung von Lehrmitteln</p> <p><sup>1</sup> Die Beschaffung der Lehrmittel erfolgt gestützt auf das Lehrmittelkonzept.</p> <p><sup>2</sup> Das Lehrmittelkonzept beinhaltet</p>	<p>Das Lehrmittelkonzept orientiert sich an den konzeptionellen Empfehlungen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz). Das Amt für Volksschulen erarbeitet, überprüft regelmässig und aktualisiert das Lehrmittelkonzept. Es stellt den Vollzug des Lehrmittelkonzepts sicher.</p> <p>Das Lehrmittelkonzept aktualisiert Einsatz und Prozess der Beschaffung der analogen und digitalen Lehrmittel gemäss der Lehrmittelverordnung. Es nimmt auch Bezug zum Leitmedienwandel (Digitalisierung) und bezieht damit die it.sbl (Stab Informatik BKSD) in den Prozess mit ein.</p>

Arbeitsversion	Kommentar
<p>a. die Bedarfserhebung;</p> <p>b. die qualitativen und quantitativen Rahmenvorgaben;</p> <p>c. die Auswahlexpertise;</p> <p>d. die Beschaffung;</p> <p>e. die Distribution bzw. Lizenzierung;</p> <p>f. die erforderlichen Anpassungen bei Qualität und Bestand der Lehrmittel;</p> <p>g. allfällig erforderliche Anpassungen bei der Grundausbildung der Lehrpersonen;</p> <p>h. allfällig erforderliche Weiterbildung für Lehrpersonen bzw. Schulung für Schulleitungen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird regelmässig überprüft.</p>	
<p><b>§ 6</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der obligatorischen Lehrmittel für die gesamte Volksschule sowie die Kosten für die empfohlenen Lehrmittel auf der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für empfohlene Lehrmittel auf der Primarstufe.</p>	<p>Das Amt für Volksschulen stellt im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) die erforderlichen Mittel für die Primar- und Sekundarschulen ein.</p> <p>Dies entspricht der bereits heute geltenden Regelung. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinden.</p>
<p><b>§ 7</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Bildungsrat</p> <p>a. beschliesst auf Antrag der Lehrmittelkommission obligatorische Lehrmittel;</p> <p>b. kann in einem Fach mehrere Lehrmittel für obligatorisch (alternativ-obligatorische Lehrmittel) erklären;</p>	<p>Die Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen des Bildungsrats zu den Lehrmitteln bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Beschliesst der Bildungsrat in einem Fach mehrere obligatorische Lehrmittel, dann entscheidet die Lehrperson individuell gemäss § 7 Absatz 5.</p>

Arbeitsversion	Kommentar
<p>c. nimmt empfohlene sowie sich in Prüfung befindende Lehrmittel zur Kenntnis;</p> <p>d. nimmt das Lehrmittelkonzept zur Kenntnis;</p> <p>e. kann den zuständigen Stellen Aufträge in Bezug auf die Lehrmittelbeurteilung und das Lehrmittelkonzept erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrmittelkommission</p> <p>a. beschliesst die Anforderungen an die praxisgestützte Lehrmittelbeurteilung;</p> <p>b. beschliesst die empfohlenen und sich in Prüfung befindlichen Lehrmittel;</p> <p>c. kann zu allen die Lehrmittel betreffenden Fragen Stellung nehmen;</p> <p>d. kann Anträge die Lehrmittel betreffend an den Bildungsrat stellen;</p> <p>e. berät und unterstützt das Amt für Volksschulen bei der Erarbeitung bzw. Umsetzung des Lehrmittelkonzepts.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Volksschulen</p> <p>a. erarbeitet, überprüft regelmässig und aktualisiert das Lehrmittelkonzept;</p> <p>b. setzt die Lehrmittelkommission ein;</p> <p>c. führt die kantonale Lehrmittelliste;</p> <p>d. informiert die Schulen regelmässig über die Arbeit und die Entscheide der Lehrmittelkommission und des Bildungsrats die Lehrmittel betreffend über die Webseite bl.ch;</p> <p><sup>4</sup> Die Schul- und Büromaterialverwaltung</p>	<p>Die Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen des Bildungsrats zu den Lehrmitteln bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Das AVS nimmt Einsitz in den interkantonalen bzw. eidgenössischen Gremien, die sich mit den Lehrmitteln befassen – z.B. <a href="#">der ilz</a>.</p> <p>Es ist geplant und wird angestrebt, dass die Webshop-Angebote der SBMV und der IT.sbl in einem einzigen Zugangportal zusammengefasst werden. Die Zusammenarbeit von SBMV bzw. IT.SBL und dem Amt für Volksschulen wird im Masterprojekt „Avanti BKSD“ geklärt.</p>

Arbeitsversion	Kommentar
<p>a. führt den Webshop zur online-Bestellung der Lehrmittel und des Schulmaterials für die Volksschule;</p> <p>b. stellt an die Primarschulgemeinden Rechnung für Lehrmittel, die nicht vom Bildungsrat beschlossen worden sind.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulen bestimmen in jeder Primar- und Sekundarschule eine bzw. einen Lehrmittelverantwortlichen. Diese bzw. dieser ist für die Bestellung der Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen bei der Schul- und Büromaterialverwaltung zuständig und verantwortlich.</p>	<p>Die Verpflichtung für die Lehrmittelverantwortlichen entfällt, alle Lehrmittel und Schulmaterialien, die auf den Bestelllisten der Schul- und Büromaterialverwaltung aufgeführt sind, bei dieser zu beziehen.</p>
<p><b>§ 8</b> Lehrmittelkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrmittelkommission setzt sich zusammen aus</p> <p>a. 4 Lehrpersonen der Primarstufe (1. und 2. Zyklus),</p> <p>b. 3 Lehrpersonen der Sekundarstufe I (3. Zyklus),</p> <p>c. 2 Lehrpersonen der Sonderpädagogik,</p> <p>d. je 1 Schulleitungsmitglied der Primar- und Sekundarstufe I,</p> <p>e. 2 Vertretungen des Amts für Volksschulen,</p> <p>f. 2 Vertretungen des Stabs Informatik BKSD,</p> <p>g. 1 Vertretung der Fachstelle Erwachsenenbildung,</p> <p>h. 1 Vertretung der Schul- und Büromaterialverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Vorgeschlagen werden die Vertretungen</p> <p>a. der Lehrpersonen durch die Stufenkonferenzen der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK),</p>	<p>Die Zusammensetzung der Lehrmittelkommission ist aktualisiert worden. Sie berücksichtigt die Struktur der teilautonomen, geleiteten Schulen und bezieht die it.sbl (Stab Informatik BKSD) mit ein.</p>

<b>Arbeitsversion</b>	<b>Kommentar</b>
<p>b. der Schulleitungen durch die Schulleitungskonferenzen der Stufen,</p> <p>c. der Dienststellen bzw. Stäbe durch die jeweilige Leitung der Dienststelle bzw. des Stabes.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrmittelkommission wird von einer Vertretung des AVS geleitet. Deren Stellvertretung nimmt eine Vertretung des Stabs Informatik BKSD wahr.</p> <p><sup>4</sup> Die Lehrmittelkommission kann in Stufenkommissionen tagen.</p> <p><sup>5</sup> Zu den Sitzungen der Lehrmittelkommission beigezogen werden können Vertretungen</p> <p>a. des Schulpsychologischen Dienstes;</p> <p>b. der Dienststelle Berufs-, Mittel- und Hochschulen.</p> <p><sup>6</sup> Die Mitglieder der Lehrmittelkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach kantonalem Vergütungsreglement, sofern sie diese nicht im Rahmen ihrer Anstellung wahrnehmen.</p>	<p>Es ist sinnvoll und zielführend die Lehrmittelkommission den pädagogischen und fachspezifischen Fragestellungen entsprechend stufen- bzw. schulartentrennt tagen zu lassen, um effektiv und effizient arbeiten zu können.</p>
<b>3 Schulmaterialien und Unterrichtshilfen</b>	
<p><b>§ 9</b> Definition</p> <p><sup>1</sup> Schulmaterialien und Unterrichtshilfen sind die für die Umsetzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft erforderlichen Materialien und Hilfsmittel.</p>	<p>Schulmaterialien und Unterrichtshilfen sind keine Lehrmittel. Instrumente, Computer (Tablet, Convertible Notebook, usw.), Geräte, Maschinen, Apparate, Anlagen und Schulräume fallen ebenfalls nicht unter den Lehrmittelbegriff.</p>
<p><b>§ 10</b> Finanzierung</p>	

Arbeitsversion	Kommentar
<p><sup>1</sup> Der Schulträger trägt die Kosten für Schulmaterialien und Unterrichtshilfen.</p>	<p>Das Amt für Volksschulen stellt im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) die erforderlichen Mittel für die Sekundarschulen ein. Die Gemeinden budgetieren die für ihre Schulen erforderlichen Mittel in eigener Verantwortung.</p>
<p><b>§ 11</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen sind für Schulmaterialien und Unterrichtshilfen zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrmittelkommission kann zu Fragen die Schulmaterialien oder Unterrichtshilfen betreffend Stellung nehmen.</p>	<p>Die Schulen beschaffen aus den durch den Schulträger bereit gestellten finanziellen Mitteln: u.a. Hefte, Ordner, Schreibgeräte, Wandtafelzubehör, OHP, Lernmedien, Musikinstrumente, Nahrungsmittel für die Hauswirtschaft oder Materialien für das Werken und Gestalten.</p>
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p>Der Erlass SGS <a href="#">645.61</a> (Verordnung über Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen und den Kindergarten vom 28. Februar 1984) wird aufgehoben.</p>	
<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.</p> <p>Liestal, ... Im Namen des Regierungsrates die Präsidentin: Gschwind die Landschreiberin: Heer-Dietrich</p>	